

## Anweisung Nr. 14 zur BOA

(zu §§ 3 und 52)

— Bedingungen für die Betriebsführung —

### Bedingungen für die Betriebsführung

1. Diese Anweisung enthält die Bedingungen, die für die Betriebsführung mit Triebfahrzeugen und sonstigen Rangiermitteln erfüllt sein müssen.
2. Die Betriebsführung mit Triebfahrzeugen und sonstigen Rangiermitteln durch den Anschließer oder einen Dritten bedarf der Genehmigung durch die Staatliche Bahnaufsicht. Die „Genehmigung zur Aufnahme der Betriebsführung“ ist rechtzeitig zu beantragen. Die Erfüllung der nachstehenden Bedingungen ist dabei schriftlich zu bestätigen.
3. **Bedingungen**
  - 3.1. Für die
    - Bahnanlagen,
    - Fahrzeuge und
    - sonstigen Rangiermittel, ausgenommen Straßenkraftfahrzeuge,muß von der Staatlichen Bahnaufsicht die „Genehmigung zur Inbetriebnahme“ vorliegen.
  - 3.2. Es müssen ein Anschlußbahnleiter und seine Vertretung eingesetzt und von der Staatlichen Bahnaufsicht bestätigt sein.
  - 3.3. Für den Betriebsdienst müssen die erforderlichen Betriebseisenbahner zur Verfügung stehen. Diese müssen für ihren Dienst
    - geeignet,
    - arbeits- und verkehrsmedizinisch bzw. arbeitsmedizinisch tauglich,
    - ausgebildet,
    - geprüft und
    - örtlich eingewiesensein. Darüber sind entsprechende Nachweise zu führen.
  - 3.4. Vor Aufnahme der Betriebsführung sind die Belange der Deutschen Reichsbahn, anderer Anschließer oder Dritter im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln und die Verantwortlichkeiten abzugrenzen.
  - 3.5. Für die Handhabung des Betriebsdienstes auf der Anschlußbahn gemäß § 52 Abs. 2 Buchst. a muß eine von der Staatlichen Bahnaufsicht bestätigte Dienstordnung vorliegen und entsprechend den Erfordernissen auf die Dienstposten bzw. an die Betriebseisenbahner verteilt sein.
  - 3.6. Der Anschlußbahnleiter muß im Besitz
    - der Verordnung über die Staatliche Bahnaufsicht (BAVO),
    - der Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA),
    - der Anordnung vom 4. Juli 1974 über die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn und den Anschlußbahnen — Allgemeine Bedingungen für Anschlußbahnen (ABA) — (GBl. I Nr. 38 S. 357),

- der Verordnung vom 10. Dezember 1981 über den öffentlichen Gütertransport durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr – Gütertransportverordnung (GTVO) – und deren Durchführungsbestimmungen (GBl. I Nr. 2 S. 13),
  - der entsprechenden Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes,
  - einer Sammlung des Mitteilungsblattes der Staatlichen Bahnaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen,
  - der für seinen Aufgaben- und Verantwortungsbereich notwendigen weiteren Rechtsvorschriften, Dienstvorschriften des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Reichsbahn sowie der sonstigen für die Anschlußbahn verbindlichen Regelungen und Weisungen
- sein.

3.7. Die für die Organisation, Leitung, Durchführung und Überwachung erforderlichen Unterlagen für den Betriebsdienst, für die Bahnanlagen und Fahrzeuge sowie für die sonstigen Rangiermittel müssen angelegt sein.

3.8. Es müssen die für

- den Betriebsdienst,
  - den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz,
  - die Prüfung und Instandhaltung der Bahnanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Rangiermittel
- erforderlichen Signalmittel, Rangiergeräte, sonstigen Geräte, Ausrüstungen, Werkzeuge und Materialien vorhanden und, soweit notwendig, verteilt bzw. ausgegeben sein.